

# VDI-Richtlinie - VDI 3922 Blatt 2 (Entwurf)

## Energieberatung

### Feststellen der Kompetenz von Energieberatern

**Kommentare und Hinweise des DEN e.V.**  
**Offenbach, 30.04.2018**

Seite	Absatz	Zitiert aus der VDI-Richtlinie	Kommentar des DEN e.V.
2	Einleitung	Das Ziel der neuen Richtlinie ist, eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Forderung zu schaffen, dass Energieberater in den Kompetenzprofilen nach VDI 3922 Blatt 2 geprüft sind. Dabei ist eine ausreichende Übergangsfrist zur Schulung, Prüfung und Anerkennung von Beratern zu sichern. Ein zentrales Register für VDI-Energieberater wird erstellt und ist über <a href="http://www.vdi.de/3922">www.vdi.de/3922</a> zugänglich.	Es existieren bereits seit Jahren QS-Systeme, wie u.a. DEN, WTA oder die Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. Ein weiteres, noch dazu mit hohen Kosten verbundenes, verpflichtendes Register lehnen wir als Deutsches Energieberaternetzwerk e.V. konsequent ab. Darüber hinaus gibt es bei den zuständigen Ingenieur- bzw. Architekten- oder Handwerkskammern entsprechende Listen von qualifizierten anerkannten Sachverständigen bzw. Fachplanern (z.B. für energetische Gebäudeplanung der BBiK/Baukammer Berlin), die im Entwurf ebenfalls nicht berücksichtigt sind. Für den Fall einer verbindlichen Registrierung durch das VDI und Verknüpfung mit den steuerfinanzierten Förderprogrammen ist ein barrierefreier Zugang zu sämtlichen Regelwerken sowie zur Zertifizierung Voraussetzung. Anderenfalls sehen wir hier mit der VDI 3922 Blatt 2 ein Instrument zur freiwilligen Qualitätssicherung und Selbstverwaltung der Industrie.
2	2 Normative Verweise	Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich: VDI 3922: 1998-06 Energieberatung für Industrie und Gewerbe, VDI 4700 Blatt 1: 2015-10 Begriffe der Bau- Und Gebäudetechnik.	Hier ist die Entwicklung der Energieberatung u.a. im Gebäudebereich und die aus der EnEV entstehenden Anforderungen überhaupt nicht erfasst.
2	3 Begriffe	Einflussfaktor (Energieeinflussfaktor) Parameter, der sich regelmäßig (vorhersehbar) ändert und eine messbare	Es gibt auch nicht planbare Einflussfaktoren (Witterung), sowie Nutzerverhalten.

		Wirkung auf den Energieverbrauch innerhalb der Systeme hat.	
3	3 Begriffe	Keypoint (Energiekeypoint) Entscheidender Punkt, Parameter oder Umstand, von dem der Energieverbrauch und/oder Wirkungsgrad eines Verbrauchers abhängt.	Der Begriff „Verbraucher“ ist in der Energieberatung z.B. für Wohngebäude völlig anders definiert, nämlich als Mensch deswegen gibt es u.a. die Beratungssysteme der VERBRAUCHERZENTALE.
3	5 Sektoren und Kompetenzprofile		Ergänzung der Landwirtschaft?
4	5.1 Wohngebäude	In Wohngebäuden dominieren die Raumwärme den Endenergieverbrauch, siehe Bild 2.	Das ist im energieeffizienten Neubau definitiv nicht mehr so, dort ist die Energie für Trinkwarmwasser oft die Anforderungsgröße zur Auslegung von Energieerzeugungsanlagen.
4	5.2 Nichtwohngebäude	Im Gegensatz zu den meist einheitlich aufgebauten und ebenso genutzten Wohngebäuden, gibt es bei NWG wenige Gemeinsamkeiten. Vielmehr handelt es sich bei nahezu jedem Objekt um ein Unikat, das sich aufgrund der installierten Anlagentechnik, der Art der Nutzung und der Nutzungsprofile von Grund auf von anderen Objekten unterscheidet. Daher ist jedes NWG als Einzelfall zu betrachten, zu untersuchen und einer Einzelfallbewertung zu unterziehen.	Es gibt durchaus vergleichbare Gebäude z.B. Schulen, Supermärkte, Krankenhäuser etc. Daraus resultieren u.a. auch die Nutzungsprofile der DIN 18599
6	6 Kompetenzbereiche	Die sieben Kompetenzbereiche sind: Technikkomponenten Techniktransport Technikanlagen Daten Markt, Recht, Finanzen Management Persönlichkeit, Soft Skills	Während die Technikbereiche stark gegliedert sind, wird die Gebäudehülle als ein Kompetenzfeld abgearbeitet. Solche wesentlichen Voraussetzungen wie Grundrissstrukturen, Raumordnung, städtebaulicher Kontext etc. gehen dabei völlig unter, sind aber ein wesentlicher Bestandteil der Energieberatung im Gebäudebereich.
8	6.1 Kompetenzbereich Technik	Energetische Analysen können sowohl einzelne Verbraucher, als auch Verbrauchergruppen, ganze Anlagen oder Anlagenteile betreffen.	Hier sind wieder Verbraucher als technische Einrichtung gemeint, mindestens genauso bedeutend ist die Analyse des Nutzerverhaltens
9	6.2.1 Datenerhebung/-messung	Die Datenerhebung muss protokolliert werden. Ein sach- und fachgerechtes Messprotokoll muss alle Informationen enthalten, die für die folgenden vier Anforderungen ausreichend sind: Genauigkeit der Messung [...]	Bei der Datenerhebung, insbesondere im Wohngebäudebereich, aber auch in klassischen Bürogebäuden etc., ist bei der Datenerhebung von Verbrauchsdaten der Datenschutz zu gewährleisten.

		Schnelligkeit [...] Reproduzierbarkeit der Messung [...] Einfachheit der Messung [...].	Die Auswertung von Verbrauchsdaten lässt explizit die Auswertung von Bewegungs- und Anwesenheitsprofilen zu und damit einen unerlaubten Eingriff in den persönlichen Lebensbereich.
10	6.3.3.1 Projektrealisierung mittels Förderung	Notwendige Kenntnisse über Möglichkeiten von Projektrealisierung mittels Förderungen: Projektkostenförderungen [...] Projektkostenzuschüsse [...] Subventionen.	Der gesamte Fördermittelbereich kann nur bedingt abgedeckt werden und es ist auf deutliche Differenzierung zwischen der Beratung zur Förderung und zur Finanzierung zu achten. Letzteres ist nicht Gegenstand von Energieaudits bzw. Beratungen und auch nicht durch die Haftpflichtversicherung der Energieberater/innen abgedeckt.
13	6.5 Kompetenzbereich Persönlichkeit, Soft Skills	Alle persönlichen und nicht energiefachlichen Qualifikationen eines Energieberaters sind wichtig für die Durchführung einer Beratung sowie für die spätere erfolgreiche Umsetzung der Vorschläge und Maßnahmen. Anhang B zeigt die Liste der Anforderungen dazu in Form einer Selbsteinschätzung, die im Zuge der Zertifizierung zum VDI-Energieberater dem Zertifizierer ausgefüllt vorgelegt werden muss.	Auf der einen Seite werden dezidierte technische Kenntnisse abgefragt, um die Qualität der Berater zu prüfen und bei so wesentlichen Dingen, wie Kommunikationsfähigkeit, wird auf Selbsteinschätzung abgestellt. Als Netzwerk, das seit 15 Jahren Energieberater aus allen Bereichen verbindet und Kompetenzen verknüpft, wissen wir um die enorme Bedeutung von "Soft Skills". Insbesondere im Wohngebäudebereich, aber auch in kleinen KMU sind seriöses Auftreten und Kommunikationsfähigkeit, sowie wirtschaftliche Unabhängigkeit (wie bei allen Planern) zwingende Voraussetzungen.
14	7.1.1 Der Kompetenzbegriff	Bild 9. Der Kompetenzbegriff	Im DEN arbeiten wir lösungsorientiert!
14	7.1.3 Verfahren zur Kompetenzfeststellung	Zu jeder Kompetenzkategorie (siehe Anhang A) werden Prüfungsfragen erstellt. Dazu wird ein Fragenpool gebildet und ständig aktualisiert/überwacht. Außerdem kommt ein Selbsteinschätzungsverfahren zum Einsatz (siehe Anhang B). Detaillierte Anforderungen wird ein Zertifizierungsprogramm zu dieser Richtlinie regeln, siehe: <a href="http://www.vdi.de/3922">www.vdi.de/3922</a> . Diese ist verbindlich für alle Institutionen, die am Verfahren zur Kompetenzfeststellung mitwirken.	Eine Kompetenzfeststellung ausschließlich auf eine Prüfung abzustellen, die auf einem beschränkten Fragenkatalog basiert, wird der Komplexität der Ausbildungsprofile und der Anforderungen der Energieberater nicht gerecht. Deshalb stellen auch alle bekannten QS-Systeme auf eine Kombination von Weiterbildungen nach festgelegten Lehrinhalten, Prüfungen und Praxisarbeiten ab. Letztere sind teilweise sogar an Stelle von Prüfungen und Weiterbildung zugelassen bzw. ersetzen diese gleichwertig.

			Die Prüfung von Praxisnachweisen lässt sich natürlich nicht mit einer Matrix automatisieren, sondern bedarf selbst erfahrender Prüfer und ist deutlich aufwendiger bei den Prüfinstanzen.
14	7.2.1 Prüfungsvoraussetzungen	Das fachliche Niveau der Prüfung setzt neben der Praxiserfahrung in der Regel eine Ausbildung nach dem deutschen Qualifikationsrahmen ab Stufe 6 voraus, also mindestens eine Ausbildung zum Meister, Techniker, Bachelor (siehe Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) und Energieeinsparverordnung (EnEV)) in einer einschlägigen Fachrichtung. Ein formaler Nachweis der Ausbildung und Praxiserfahrung ist nicht erforderlich.	Der formale Nachweis des Mindestqualifikationsrahmens ist sehr wohl erforderlich, je nach Aufbau der Prüfung ist auch mit begrenztem Wissen ein ggf. erfolgreicher Abschluss möglich. Wesentliche Qualifikationen bleiben davon unberührt. Nach der jetzigen Definition wäre es auch einem z.B. Lebensmitteltechniker möglich als Energieberater für NWG zugelassen zu werden. Die Praxis der Energieberatung hat aber zu viele Schnittstellen zu anderen Fachgebieten (siehe Seite 4) die eben das Hinzuziehen weiterer Kompetenzen erforderlich macht.
14	7.2.2 Ergebnis und Zertifikat	Nach erfolgreich abgeschlossenem Zertifizierungsverfahren wird eines oder werden mehrere der folgenden Zertifikate erteilt: „Energieberater VDI 3922 Blatt 2 für Wohngebäude“ „Energieberater VDI 3922 Blatt 2 für Nichtwohgebäude“ [...]	Die EnEV sieht hier deutlich einen Personenkreis vor und fordert zusätzlich entsprechende Weiterbildungen. Es wird nicht als praxistauglich angesehen erfahrende Planer mit einer dritten verbindlichen Zulassungsprüfung zu belasten, zumal es bereits heute in der Expertenliste einen hohen Anteil an qualifizierten Energieberatern gibt, die durch die Energieberaterverbände und durch die Kammern gelistet und einer permanenten Weiterbildung unterstellt sind.
14	7.2.2 Ergebnis und Zertifikat	Nach erfolgreich abgeschlossenem Zertifizierungsverfahren wird eines oder werden mehrere der folgenden Zertifikate erteilt: [...] „Energieberater VDI 3922 Blatt 2 für Fertigungstechnik“ „Energieberater VDI 3922 Blatt 2 für Verfahrenstechnik“ „Energieberater VDI 3922 Blatt 2 für Verkehr“	Seit vielen Jahren sind qualifizierte Energieberater in den Förderprogrammen in KMU u.a. Bereichen tätig und einer wirksamen Qualitätssicherung unterstellt. Diesen hochqualifizierten Beratern ist eine weitere Prüfung und Nachweis zu ersparen.
21	Anhang B Selbst einschätzung	Ich verpflichte mich, vorhandene Bindungen, z.B. an Hersteller, Vertriebsfirmen, Verbände, Versorgungsunternehmen oder andere Institutionen,	Energieberatung hat grundsätzlich nicht absatzgetrieben zu erfolgen. Energieberater, die ein wirtschaftliches Interesse an den Investitionsentscheidungen

	„Persönlichkeit, Soft Skills“ zur Zertifizierung als VDI-Energieberater	bei Abgabe des Angebots offenzulegen.	der Kunden haben, sind weitestgehend in Förderprogrammen nicht zugelassen. Sämtliche Studien zu diesem Thema belegen den engen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Berater und der Glaubwürdigkeit beim Kunden.
22	Anhang C – C1 Keypoints	Zunehmend wächst die Sensibilisierung für die biologische Wirkung des Lichts auf den Menschen (Licht und Gesundheit). Insofern sollte der Energieberater die Grundzüge einer biologischen Wirkung des Lichts auf den Menschen kennen (z.B. DIN SPEC 67600). Er darf folglich die Beleuchtung nicht nur vom energetischen Aspekt aus betrachten und beurteilen.	Das ist völlig richtig, aber mit Teilfragen im Kompetenzfeld nicht ausreichend abgedeckt. Die Bedeutung des Tageslichtes ist ein wesentlicher Faktor für die Wohngesundheit. Die Bilanzierung von Tageslicht im Wohngebäude aber überhaupt nicht Gegenstand der Berechnungsverfahren. Entsprechend defizitär sind die Kenntnisse der Berater. Hier muss auf die Qualitätssicherung der Beratung abgestellt werden und weniger auf die Qualifikation der Berater.
23	Anhang C – C3 Energieeffizienz von Gebäuden	Im Rahmen der Energieeffizienz von Gebäuden wird die Beleuchtung in DIN V 18599-4 abgehandelt.	Lediglich von NWG! in Wohngebäuden wird die Beleuchtung nicht bilanziert!
29	Schrifttum		Es wäre angezeigt, auf die jeweils aktuelle Version abzustellen.